

Stadt Wörth a.d.Donau



Abstimmungsbekanntmachung für den Bürgerentscheid am Sonntag, den 09.06.2024

1.

Am Sonntag, den 09.06.2024, findet ein Bürgerentscheid zu folgender Fragestellung statt:

Sind Sie dafür, dass auf dem städtischen Grundstück am Schwarzen Helm (Fl.Nr. 460 Gemarkung Wörth a.d.Donau) eine neue Kindertageseinrichtung zur Sicherung des derzeitigen und in der Zukunft notwendigen Bedarfs an Krippenplätzen und Kindergartenplätzen, mit integriertem Stadtarchiv im Untergeschoss, gebaut wird?

Die Abstimmung findet im Zeitraum von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt.

2.

Das Stimmrecht kann nur ausüben, wer in das Bürgerverzeichnis eingetragen ist oder einen Abstimmungsschein hat.

2.1

Die Stadt Wörth a.d.Donau wird in folgende Stimmbezirke für die Abstimmung eingeteilt:

Stimmbezirk 1

Abstimmungsraum: Bürgerhaus Wörth a.d.Donau, Ludwigstraße 7, Bürgersaal, 2.OG

Stimmbezirk 2

Abstimmungsraum: Mittelschule 1 (links), EG, Schulstraße 1

Stimmbezirk 3

Abstimmungsraum: Mittelschule 2 (rechts), EG, Schulstraße 1

Stimmbezirk 4

Abstimmungsraum: Kiefenholz – Feuerwehrgerätehaus, Kiefenholz 47

Stimmbezirk 5

Abstimmungsraum: Oberachdorf, BRK-Rettungszentrum, Ahornstraße 1

Stimmbezirk 6

Abstimmungsraum: Tiefenthal, Feuerwehrgerätehaus, Tiefenthal 47

Stimmbezirk 7

Abstimmungsraum: Hofdorf, ehemaliges Schulgebäude, Kirchweg 4

Stimmbezirk 8

Abstimmungsraum: Zinzendorf, Feuerwehrgerätehaus, Zinzendorf 46

2.2

In den Abstimmungsbenachrichtigungen, die den Stimmberechtigten bis spätestens am 21. Tag vor dem Bürgerentscheid übersandt werden, sind der Stimmbezirk und der Abstimmungsraum angegeben, in dem die Stimmberechtigten abstimmen können. Sie enthalten einen Hinweis, ob der Abstimmungsraum barrierefrei ist. Außerdem erhalten die Stimmberechtigten mit der Abstimmungsbenachrichtigung einen Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Abstimmungsscheins für die Briefabstimmung.

Gegen die Versagung der Abstimmungsbenachrichtigung kann bei der Stadt bis spätestens am 6. Tag vor dem Abstimmungstag schriftlich oder zur Niederschrift Beschwerde erhoben werden.

3.

Wer in einem Bürgerverzeichnis eingetragen ist und abstimmen möchte, kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Bürgerverzeichnis er eingetragen ist. Wer keine Abstimmungsbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, stimmberechtigt zu sein, muss bis zum 16. Tag vor der Abstimmung Beschwerde gegen das Bürgerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Stimmrecht nicht ausüben kann.

4.

Eine öffentliche Auslegung des Bürgerverzeichnisses findet nicht statt.

Das Bürgerverzeichnis wird von Dienstag, 21.05.2024 bis einschließlich Freitag, 24.05.2024, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, im Bürgerbüro/Wahlamt der Verwaltungsgemeinschaft Wörth a.d.Donau, Straubinger Str. 1, für Stimmberechtigte zur Einsicht bereithalten.

Jeder Stimmberechtigte kann die Richtigkeit oder die Vollständigkeit der zu seiner Person im Bürgerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Stimmberechtigter die Richtigkeit oder die Vollständigkeit der Daten von anderen im Bürgerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder eine Unvollständigkeit des Bürgerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach dem Meldegesetz eingetragen ist.

5.

Die Abstimmenden haben ihre Abstimmungsbenachrichtigung oder ihren Abstimmungsschein sowie ihren Personalausweis, ausländische Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis, oder ihren Reisepass zur Abstimmung mitzubringen.

Der Stimmzettel wird den Abstimmenden beim Betreten des Abstimmungsraums ausgehändigt. Er muss von den Stimmberechtigten allein in einer Kabine des Abstimmungsraums gekennzeichnet werden.

Die Durchführung der Abstimmung und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung der Abstimmung möglich ist.

6.

Wer einen Abstimmungsschein besitzt, kann das Stimmrecht durch Briefabstimmung ausüben oder gegen Abgabe des Abstimmungsscheins und aller zur Briefabstimmung erhaltenen Unterlagen (Abstimmungsbrief, Stimmzettelmuschlag, Stimmzettel) und unter

Vorlage des Personalausweises, bei ausländischen Unionsbürgern unter Vorlage eines gültigen Identitätsausweises, oder des Reisepasses durch Stimmabgabe in jedem festgelegten Abstimmungsraum.

7.

Einen Abstimmungsschein erhalten auf Antrag

- a) Stimmberechtigte, die in einem Bürgerverzeichnis eingetragen sind
- b) Stimmberechtigte, die in einem Bürgerverzeichnis nicht eingetragen sind, wenn
 - sie nachweisen, dass sie ohne Verschulden die Antragsfrist für die Eintragung in das Bürgerverzeichnis oder die Frist für die Beschwerde wegen der Richtigkeit oder der Vollständigkeit des Bürgerverzeichnisses versäumt haben, oder
 - ihr Stimmrecht erst nach Ablauf der vorstehend genannten Antrags- oder Beschwerdefristen entstanden ist, oder
 - ihr Stimmrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist und sie nicht in einem Bürgerverzeichnis eingetragen wurden.

8.

Der Abstimmungsschein für die Briefabstimmung kann bis zum 07.06.2024, dabei spätestens bis 12.00 Uhr, beim Bürgerbüro/Wahlamt der Verwaltungsgemeinschaft Wörth a.d.Donau, Straubinger Str. 1 schriftlich oder persönlich, nicht aber telefonisch, beantragt werden. Das mit der Abstimmungsbenachrichtigung übersandte Antragsformular ist zu verwenden.

In den Fällen der Nr. 7 Buchstabe b) können Abstimmungsscheine noch bis zum Abstimmungstag, 15 Uhr, beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Abstimmungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

9.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen gesonderten Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

10.

Stimmberechtigte, die Briefabstimmung beantragt haben, erhalten mit dem Abstimmungsschein zugleich

- den Stimmzettel,
- einen Stimmzettelumschlag für den Stimmzettel,
- einen Abstimmungsbriefumschlag für den Abstimmungsschein und den Stimmzettelumschlag mit der Anschrift der Behörde, an die der Abstimmungsbrief zu übersenden ist,
- ein Merkblatt für die Briefabstimmung.

11.

Der Abstimmungsschein und die Briefabstimmungsunterlagen werden den Stimmberechtigten auf Antrag zugesandt. Sie können auch an die Stimmberechtigten persönlich ausgehändigt werden. Anderen Personen dürfen der Abstimmungsschein, der Stimmzettel und die Briefabstimmungsunterlagen nur dann ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zum Empfang durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Stimmberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor der

Aushändigung der Unterlagen schriftlich zu versichern. Die bevollmächtigte Person muss bei Abholung der Unterlagen das 16. Lebensjahr vollendet haben; auf Verlangen hat sie sich auszuweisen. Kann eine abstimmungsberechtigte Person infolge einer Behinderung weder die Unterlagen selbst abholen noch einem Dritten eine Vollmacht erteilen, darf sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen. Diese hat unter Angabe ihrer Personalien glaubhaft zu machen, dass sie entsprechend dem Willen der abstimmungsberechtigten Person handelt.

12.

Verlorene Abstimmungsscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine stimmberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Abstimmungsschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum 07.06.2024, 12.00 Uhr, ein neuer Abstimmungsschein erteilt werden.

13.

Bei der Briefabstimmung müssen die Stimmberechtigten den Abstimmungsbrief mit dem Stimmzettel und dem Abstimmungsschein so rechtzeitig an die auf dem Abstimmungsbriefumschlag angegebene Stelle einsenden, dass der Abstimmungsbrief dort spätestens am Abstimmungstag bis 18.00 Uhr eingeht. Er kann dort auch abgegeben werden.

14.

Die Briefabstimmungsvorstände treten zur Ermittlung des Briefabstimmungsergebnisses um 18.00 Uhr in den dafür vorgesehenen Auszählungsräumen zusammen.

Stimmbezirke zur Briefabstimmung:

Briefabstimmungsbezirk 1:

Rathaus/VG Geschäftsstelle, Rathausplatz 1, Sitzungssaal, 1. OG

Briefabstimmungsbezirk 2:

Rathaus/VG Geschäftsstelle, Rathausplatz 1, Sitzungssaal, EG, Kasse/Kämmerei

Briefabstimmungsbezirk 3:

Bauhofgebäude, Gemeinschaftsraum, EG, Ahornstraße 7

Briefabstimmungsbezirk 4:

Pfarrheim, EG, Sandmüllerwiese 11

15.

Grundsätze für die Kennzeichnung des Stimmzettels:

Abgestimmt wird mit einem amtlich hergestellten Stimmzettel, in Anlage zur Abstimmungsbekanntmachung.

Jede stimmberechtigte Person hat eine Stimme.

Der Stimmzettel ist an der Stelle für die Stimmabgabe so anzukreuzen, dass deutlich wird, wie sich die abstimmende Person entschieden hat.

Der gekennzeichnete Stimmzettel ist mehrfach so zu falten, dass der Inhalt verdeckt ist.

16.

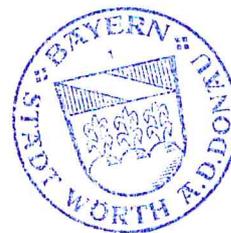
Die Stimmberechtigten können ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Sind sie des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage, ihr Stimmrecht auszuüben, können sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

17.

Wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis eines Bürgerentscheids herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§§ 108d, 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuchs).

Wörth a.d. Donau, den 06.05.2024

Josef Schütz
1. Bürgermeister



Anlagen:

1. Stimmzettelmuster
2. Merkblatt für die Briefabstimmung (Vor- und Rückseite)

Ortsübliche Bekanntmachung: 07.05.2024 Wörth a.d. Donau, Rathausplatz 1 (Amtstafel)
07.05.2024 Webseite www.stadt-woerth.de

Bekanntmachungsende: 10.06.2024